

Amtsblatt für den Landkreis Ammerland

Nr. 10/2026

Westerstede, den 13. März 2026

A. Bekanntmachungen des Landkreises Ammerland

Sitzung des Kreistages am 19. März 2026	20
Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) – Zusammensetzung der Wahlleitungen	21
Wahlbekanntmachung gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 NKWO Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	22
Gemeinsame Wahlbekanntmachung Wahlbekanntmachung der Wahlleitung gem. § 16 NKWG (Kreis- und Gemeinde-Wahl)	24
Gemeinsame Wahlbekanntmachung Wahlbekanntmachung der Wahlleitung gem. § 16 i.V.m. § 45a NKWG (Direktwahl)	28
Allgemeinverfügung des Landkreises Ammerland zur Genehmigung für die Grün- landerneuerung mit Umbruch in Wasserschutzgebieten	32

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Stadt und Gemeinden

Allgemeinverfügung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die schulorganisatorische Zusammenlegung/ Vereinigung der Christophorus- Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup	35
--	----

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Ammerland

Sitzung des Kreistages am 19. März 2026

Am Donnerstag, den 19. März 2026, 16.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Kreishauses in Westerstede eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 03.12.2025
- Verwaltungsbericht
- Einwohnerfragestunde
- Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten Kerstin Icken nach § 60 NKomVG
- Neubesetzung von Fachausschüssen, einer stellv. Vertretung in einem Beirat und einer stellv. Vertretung in einer Gesellschafterversammlung
- Beschluss über die Vertretung des Kreistagsvorsitzenden
- Berufung zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
- Beschluss über die Satzung zur Heranziehung zum Kostenbeitrag in Bezug auf rechtsansprucherfüllende Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter während der Ferien
- Erneuerung der Heizungsanlage des Kreishauses Westerstede
- Integriertes Radverkehrskonzept für den Landkreis Ammerland; Sachstandsmitteilung und Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen
- Mitteilungen der Landrätin
- Anfragen und Hinweise
- Einwohnerfragestunde
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Eine Teilnahme an der öffentlichen Sitzung ist für Besucherinnen und Besucher möglich.

Westerstede, den 10. März 2026

Karin Harms
Landrätin

Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Für die Durchführung der Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026 im Landkreis Ammerland sowie seiner Gemeinden sind gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgende Wahleiter/innen und Stellvertreter/innen benannt worden:

Landkreis Ammerland

Dienststelle: Ammerlandallee 12 (Kreishaus), 26655 Westerstede, Telefon: 04488 / 56-0

Kreiswahlleiterin: Kreisrätin Dagmar Flohr

stellv. Kreiswahlleiterin: Kreisverwaltungsoberrätin Ute Fastje

Gemeinde Apen

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 200, 26689 Apen, Telefon: 04489 / 73-0

Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Henning Jürgens

stellv. Gemeindewahlleiter: Verwaltungsfachwirt Dominik Stöhr

Gemeinde Bad Zwischenahn

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, Telefon: 04403 / 604-0

Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Heinz de Boer

stellv. Gemeindewahlleiterin: Verwaltungsfachangestellte Helga Buß

Gemeinde Edewecht

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, Telefon: 04405 / 916-0

Gemeindewahlleiter: Erster Gemeindeverwaltungsrat Nico Pannemann

stellv. Gemeindewahlleiterin: Gemeindeamtfrau Petra Bohlen

Gemeinde Rastede

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, Telefon: 04402 / 920-0

Gemeindewahlleiter: Bürgermeister Lars Krause

stellv. Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Dr. Stephan Meyn

Stadt Westerstede

Dienststelle: Stadtverwaltung, Am Markt 2, 26655 Westerstede, Telefon: 04488 / 55-0

Gemeindewahlleiterin: Stadtverwaltungsdirektorin Hilke Hinrichs

stellv. Gemeindewahlleiter: Stadtamtmann Heiko Baumann

Gemeinde Wiefelstede

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, Telefon: 04402 / 965-0

Gemeindewahlleiter: Bürgermeister Jörg Pieper

stellv. Gemeindewahlleiter: Verwaltungsfachangestellter Bernd Rohloff

13. März 2026

Landkreis Ammerland: Landrätin Karin Harms

Gemeinde Apen: Bürgermeister Matthias Huber

Gemeinde Bad Zwischenahn: Bürgermeister Henning Dierks

Gemeinde Edewecht: Bürgermeisterin Petra Knetemann

Gemeinde Rastede: Bürgermeister Lars Krause

Stadt Westerstede: Bürgermeister Michael Rösner

Gemeinde Wiefelstede: Bürgermeister Jörg Pieper

**Wahlbekanntmachung gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 NKWO
Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026
Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände**

Zur Durchführung der Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026 sind zu bilden:

- a) für jedes Wahlgebiet ein Wahlausschuss, bestehend aus der jeweiligen Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern. Wahlgebiet ist für die Kreiswahl und die Wahl der Landrätin/des Landrates das Gebiet des Landkreises, für die Gemeindewahlen und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters das Gebiet der jeweiligen Gemeinde,
- b) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand, bestehend aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Wahlausschuss sowie die weiteren Mitglieder für die Wahlvorstände werden auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Wahlausschuss durch die örtliche Wahlleitung sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 8 und 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die im Landkreis Ammerland vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, **bis zum 2. April 2026**

- der Kreiswahlleitung für die Berufung als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kreiswahlausschusses,
- den Gemeindewahlleitungen/den Gemeinden für die Berufung als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse sowie als Mitglieder der Wahlvorstände eine entsprechende Anzahl Wahlberechtigter aus den jeweiligen Wahlgebieten vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst in den betreffenden Wahlbezirken wohnen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben und somit nicht als weitere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlausschusses bzw. als Mitglieder eines Wahlvorstandes berufen werden.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werden die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Mitglieder der Wahlvorstände aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen. Macht eine Partei oder Wählergruppe bis zum Ablauf der gesetzten Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so hat sie keinen Anspruch, berücksichtigt zu werden.

Ordnungswidrig handelt, wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt nicht wahrnimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Wahlberechtigten - insbesondere die Jungwähler/innen und Erstwähler/innen - werden daran erinnert, dass die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Wahlorgan Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ist.

Westerstede, den 13. März 2026

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Ammerland
Frau Dagmar Flohr

Die Gemeinden/Gemeindewahlleitungen

Gemeinde Apen
Herr Henning Jürgens

Gemeinde Bad Zwischenahn
Herr Heinz de Boer

Gemeinde Edewecht
Herr Nico Pannemann

Gemeinde Rastede
Herr Lars Krause

Stadt Westerstede
Frau Hilke Hinrichs

Gemeinde Wiefelstede
Herr Jörg Pieper

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Aufgrund § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden für die am 13. September 2026 stattfindenden Kommunalwahlen (Kreiswahl und Gemeindewahlen) bekannt gemacht:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

a) in den Kreistag des Landkreises Ammerland	50 Abgeordnete
b) in den Gemeinderat der Gemeinde Apen	30 Ratsmitglieder
in den Gemeinderat der Gemeinde Bad Zwischenahn	36 Ratsmitglieder
in den Gemeinderat der Gemeinde Edewecht	34 Ratsmitglieder
in den Gemeinderat der Gemeinde Rastede	34 Ratsmitglieder
in den Stadtrat der Stadt Westerstede	34 Ratsmitglieder
in den Gemeinderat der Gemeinde Wiefelstede	32 Ratsmitglieder

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

- | | |
|---|--------------------------|
| a) für die Kreiswahl des Landkreises Ammerland | 5 Wahlbereiche |
| Wahlbereich I: Gemeinden Apen und Wiefelstede | |
| Wahlbereich II: Gemeinde Bad Zwischenahn | |
| Wahlbereich III: Gemeinde Edewecht | |
| Wahlbereich IV: Gemeinde Rastede | |
| Wahlbereich V: Stadt Westerstede | |
| b) für die Gemeindewahlen in den Gemeinden Apen,
Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede
sowie der Stadt Westerstede | jeweils
1 Wahlbereich |

3. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG und § 32 NKWO)

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, um 18.00 Uhr** einzureichen, und zwar

- | | |
|--|--|
| a) für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, | |
| b) für die Gemeindewahlen bei der jeweiligen Gemeindewahlleitung
der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen,
der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,
der Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht,
der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede,
der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede,
der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede. | |

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der § 21 NKWG sowie § 32 NKWO entsprechen; sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 (Gemeinde- und Kreiswahl) zu § 32 Absatz 1 NKWO eingereicht werden.

5. Höchstzulässige Zahl der Bewerberinnen/der Bewerber auf den Wahlvorschlägen (§ 21 Abs. 3 – 5 NKWG)

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich die folgende Anzahl von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern nicht überschreiten:

· für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland	13
· für die Gemeindewahl in der Gemeinde Apen	35
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Bad Zwischenahn	41
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Edewecht	39
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Rastede	39
für die Gemeindewahl in der Stadt Westerstede	39
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Wiefelstede	37

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge, Wahlanzeige (§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG, § 22 NKWG / § 32 NKWO)

Die Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag

a) für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland	von mindestens 30
b) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Apen	von mindestens 20
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Bad Zwischenahn	von mindestens 30
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Edewecht	von mindestens 30
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Rastede	von mindestens 30
für die Gemeindewahl in der Stadt Westerstede	von mindestens 30
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Wiefelstede	von mindestens 20

Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen genügt die Unterschrift des für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe

- | | |
|---|--|
| a) für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland | CDU, SPD, GRÜNE,
UWG Ammerland, FDP, AfD,
DIE LINKE, FWG
Wir Ammerländer,
FWG DIE ZWISCHENAHNER. |
| b) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Apen | UWG, SPD, CDU, GRÜNE,
DIE LINKE., FDP, AfD |
| c) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Bad Zwischenahn | CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
DIE LINKE., AfD,
FWG DIE ZWISCHENAHNER,
Die PARTEI, ÖDP |
| d) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Edewecht | CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
UWG, Die PARTEI, AfD, DIE
LINKE. |
| e) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Rastede | CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
UWG, DIE LINKE., AfD |
| f) für die Gemeindewahl in der Stadt Westerstede | CDU, SPD, UWG, GRÜNE,
FDP, FWG Wir Ammerländer,
DIE LINKE., AfD |
| g) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Wiefelstede | CDU, SPD, GRÜNE, UWG,
FDP, DIE LINKE., AfD |

Bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages (25. Mai 2025) der Vertretung des Wahlgebietes angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, genügt die Unterschrift der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers.

Parteien, die am 25. Mai 2025 (Tag der Bestimmung des Wahltages) im Niedersächsischen Landtag nicht mit mindestens einer Person oder im Bundestag nicht mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten

Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Westerstede, den 13. März 2026

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Ammerland
Frau Dagmar Flohr

Die Gemeinden/Gemeindewahlleitungen

Gemeinde Apen
Herr Henning Jürgens

Gemeinde Bad Zwischenahn
Herr Heinz de Boer

Gemeinde Edewecht
Herr Nico Pannemann

Gemeinde Rastede
Herr Lars Krause

Stadt Westerstede
Frau Hilke Hinrichs

Gemeinde Wiefelstede
Herr Jörg Pieper

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Aufgrund § 16 i.V.m. §§ 45a und 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ammerland sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede und Wiefelstede sowie in der Stadt Westerstede bekannt gemacht:

1. Wahltag der Direktwahl

Gewählt wird

- a) die Landrätin/der Landrat des Landkreises Ammerland am
Sonntag, den 13. September 2026, von 8.00 – 18.00 Uhr.
- b) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede und Wiefelstede sowie in der Stadt Westerstede am
Sonntag, den 13. September 2026, von 8.00 – 18.00 Uhr.

Eine etwaige Stichwahl für die unter den Buchstaben a) und b) genannten Wahlen findet am Sonntag, den 27. September 2026, von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

- a) für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ammerland 1 Wahlbereich
- b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden jeweils Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede und Wiefelstede sowie 1 Wahlbereich der Stadt Westerstede

3. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG / § 32 NKWO / § 45d NKWG)

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Dabei muss die Einzelperson nicht wahlberechtigt sein. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, um 18.00 Uhr** einzureichen, und zwar

- a) für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Ammerland bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
- b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei der jeweiligen Gemeindegewahlleitung
der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen,
der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,
der Gemeinde Edeweicht, Rathausstraße 7, 26188 Edeweicht,

der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede,
der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede,
der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 a und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 der NKWO eingereicht werden. Vordrucke können bei der jeweiligen Wahlleitung bezogen werden.

5. Höchstzulässige Zahl der Bewerberinnen/der Bewerber auf den Wahlvorschlägen (§ 45d Abs. 2 NKWG)

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge, Wahlanzeige (§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG, § 22 NKWG / § 32 NKWO, § 45d Abs. 3 und Abs. 4 NKWG)

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag

- a) für die Wahl der Landrätin/des Landrates von mindestens 250
im Landkreis Ammerland

- b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - in der Gemeinde Apen von mindestens 140
 - in der Gemeinde Bad Zwischenahn von mindestens 180
 - in der Gemeinde Edewecht von mindestens 170
 - in der Gemeinde Rastede von mindestens 170
 - in der Stadt Westerstede von mindestens 170
 - in der Gemeinde Wiefelstede von mindestens 160

Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Für die Direktwahlen sind die vorgenannten Unterschriften nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen genügt die Unterschrift des für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe

- | | |
|---|--|
| a) für Wahl der Landrätin/des Landrates
im Landkreis Ammerland | CDU, SPD, GRÜNE,
UWG Ammerland, FDP, AfD,
Die Linke., FWG Wir Ammerländer,
FWG DIE ZWISCHENAHNER. |
| b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Apen | UWG, SPD, CDU, GRÜNE,
Die Linke., FDP, AfD |
| c) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Bad Zwischenahn | CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
Die Linke., AfD,
FWG DIE ZWISCHENAHNER,
Die PARTEI, ÖDP |
| d) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Edeweicht | CDU, SPD, GRÜNE, FDP, UWG,
Die PARTEI, AfD, Die Linke. |
| e) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Rastede | CDU, SPD, GRÜNE, FDP, UWG,
Die Linke., AfD |
| f) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Stadt Westerstede | CDU, SPD, UWG, GRÜNE, FDP,
FWG Wir Ammerländer, Die Linke.,
AfD |
| g) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Wiefelstede | CDU, SPD, GRÜNE, UWG, FDP,
Die Linke., AfD |

Bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages (25. Mai 2025) der Vertretung des Wahlgebietes angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, genügt die Unterschrift der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten. Parteien, die am 25. Mai 2025 (Tag der Bestimmung des Wahltages) im Niedersächsischen Landtag nicht mit mindestens einer Person oder im Bundestag nicht mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Westerstede, den 13. März 2026

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Ammerland
Frau Dagmar Flohr

Die Gemeinden/Gemeindewahlleitungen

Gemeinde Apen
Herr Henning Jürgens

Gemeinde Bad Zwischenahn
Herr Heinz de Boer

Gemeinde Edewecht
Herr Nico Pannemann

Gemeinde Rastede
Herr Lars Krause

Stadt Westerstede
Frau Hilke Hinrichs

Gemeinde Wiefelstede
Herr Jörg Pieper

Allgemeinverfügung des Landkreises Ammerland zur Genehmigung für die Grünlanderneuerung mit Umbruch in Wasserschutzgebieten

(Az.: 61 – 556/2026)

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit den Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich genutzter Grünlandflächen, die in den nachstehend aufgeführten Wasserschutzgebieten der Wasserwerke

- a) Alexanderfeld - Gemeinde Rastede, Gemeinde Wiefelstede
- b) Bad Zwischenahn - Gemeinde Bad Zwischenahn
- c) Nethen - Gemeinde Rastede, Gemeinde Wiefelstede
- d) Varel - Gemeinde Wiefelstede

liegen, die Genehmigung für den Umbruch von Grünland zur Grünlanderneuerung in den Schutzzonen III, III A und III B erteilt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- Umbruch- und Ansaattermin vom 15. März bis 10. September
- Rückverfestigung des Unterbodens, Herrichtung eines feinen Saatbettes
- Verwendung einer anerkannten Standard-Ansaatmischung, Saattiefe nicht mehr als 1 - 2 cm
- Bei Sommeransaat bis zum 15.08. als Startdüngung nicht mehr als 30 kg N/ha, bei Sommeransaat nach dem 15.08. keine N-Düngung, kein Einsatz von Wirtschaftsdüngern

Es sind geeignete Aufzeichnungen über die Durchführung und den Umfang der aufgrund dieser Allgemeinverfügung durchgeführten Grünlandumbrüche zur Grünlanderneuerung zu führen, die auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland vorzulegen sind.

Diese Allgemeinverfügung ist widerruflich und wird befristet bis zum **31.12.2030**. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die besonderen naturschutzrechtlichen Vorschriften in Schutzgebieten bzw. bei Schutzobjekten und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatschG) hiervon unberührt bleiben.

Des Weiteren wird auf die Erhaltung von Dauergrünland im EU-Förderrecht (§ 5 GAP-Konditionalitäten Gesetz (GAP KondG) und die damit verbundenen besonderen Anzeige- bzw. Antragsverpflichtungen gemäß der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) hingewiesen, dessen Regelungen ebenfalls hiervon unberührt bleiben. Für den Bereich der Erhaltung von Dauergrünland sind mit Stand vom 04.12.2025 folgende GLÖZ-Standards (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) von Bedeutung:

GLÖZ 1 - Erhaltung von Dauergrünland, GLÖZ 2 - Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen und GLÖZ 9 - Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in „Natura-2000“-Gebieten ausgewiesen ist. Weitere Informationen sowie entsprechende Vordrucke finden Sie auf www.lwk-niedersachsen.de.

Zudem wird auf die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angebotene Düngeberatung hingewiesen. Es wird empfohlen diese Beratungsmöglichkeit zusätzlich in Anspruch zu nehmen.

Begründung:

Die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Nethen vom 05.11.2003, § 5 Ziffer 12; die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Bad Zwischenahn vom 26.06.2013, § 6 in Verbindung mit Anlage C Ziffer 13 sowie die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 431), § 2 Abs. 1 in Verbindung mit lfd. Nr. 2 der Anlage, enthalten für die Grünlanderneuerung mit Umbruch auf Flächen in den Wasserschutzgebieten des Landkreises Ammerland eine Genehmigungspflicht.

Umbruchlose Verfahren oder Verfahren mit einer flachen Bodenbearbeitung (nicht mehr als 10 cm) sind ausgenommen und nicht genehmigungspflichtig. Auch Nachsaaten zur Narbenverbesserung sind genehmigungsfrei.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Nutzungsberechtigten von Grünlandflächen in Wasserschutzgebieten, die einen Umbruch zur Grünlanderneuerung durchführen wollen, mittels dieser Allgemeinverfügung eine Genehmigung erteilt.

Nach Abstimmung mit den Trinkwasserversorgern, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, dem Ammerländer Landvolkverband und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz sind die Auflagen formuliert worden, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit - und dazu gehört insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen - ausschließen sollen.

Diese Entscheidung ergeht an alle Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Allgemeinverfügung wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nutzungsberechtigten öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe gilt der auf die Bekanntmachung folgende Tag. An diesem Tag tritt die Wirksamkeit dieser Verfügung gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, zu erheben.

Westerstede, den 13.03.2026

Landkreis Ammerland

Harms
Landrätin

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Stadt und Gemeinden

Allgemeinverfügung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die schulorganisatorische Zusammenlegung/ Vereinigung der Christophorus- Grund- schule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup

Der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn hat in seiner Sitzung vom 09.12.2025 beschlossen:

1. Die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und die Grundschule Rostrup werden gem. § 135 Abs. 3 Satz 1 NSchG zum Schuljahr 2026/27 schulorganisatorisch zusammengelegt/vereinigt. Die Förderklassen Sprache und der Schulkindergarten werden bei der Zusammenlegung schulorganisatorisch der neuen Grundschule Rostrup angebunden.
2. Die neue Grundschule Rostrup soll als offene Ganztagsgrundschule geführt werden.
3. Der Ratsbeschluss vom 24.06.2025 zur schulorganisatorischen Zusammenlegung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup zum Schuljahr 2025/26 wird aufgehoben. Die Verwaltung wird die darauf beruhende Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland am 25.07.2025, aufheben.

Die für diese Zusammenlegung erforderliche Genehmigung der Schulbehörde (Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück – RLSB) gemäß § 106 Abs. 8 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit § 135 Abs. 3 Satz 1 NSchG wurde mit Verfügung vom 04.03.2026 erteilt.

Es ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die am 09.12.2025 beschlossene und vom RLSB am 04.03.2026 genehmigte schulorganisatorische Zusammenlegung/ Vereinigung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup zum Schuljahr 2026/27 wird hiermit vollzogen.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung der schulorganisatorischen Zusammenlegung/ Vereinigung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup gem. Ziffer 1 an.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 09.12.2025 hebe ich hiermit meine Allgemeinverfügung über die schulorganisatorische Zusammenlegung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup vom 24.07.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/2025 für den Landkreis Ammerland am 25.07.2025, auf.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn hat in seiner Sitzung vom 09.12.2025 beschlossen, dass die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und die Grundschule Rostrup zum Schuljahr 2026/27 schulorganisatorisch zusammengelegt/ vereinigt und die Förderklassen Sprache und der Schulkindergarten bei der Zusammenlegung schulorganisatorisch an die neue Grundschule Rostrup angebunden werden.

Unter dem 12.12.2025 hat die Gemeinde Bad Zwischenahn die Genehmigung des Ratsbeschlusses bei dem RLSB Osnabrück beantragt. Mit Verfügung vom 04.03.2026 hat das RLSB die schulorganisatorische Zusammenlegung/Vereinigung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup zum Schuljahr 2026/27 genehmigt.

Gemäß § 106 Abs. 1 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Für die Ermittlung der erforderlichen Schülerzahlen ist gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG die auf § 106 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 NSchG gestützte Verordnung für die Schulorganisation maßgeblich (SchOrgVO). Gemäß § 4 Abs. 1 SchOrgVO ist eine Grundschule mindestens einzügig und höchstens vierzügig zu gliedern. Nach § 4 Abs. 3 SchOrgVO ist bei Grundschulen bei der Berechnung der Schülerzahl von 24 Schülerinnen und Schülern je Zug oder Lerngruppe auszugehen. Nach Ziff. 3.1 des Runderlasses des Nds. Kultusministeriums vom 01.01.2025 - 34-84001/3 (SVBl. 1/2025 S. 13; ber. SVBl. 2/2025 S. 75) - VORIS 22410 -, Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen (Nds. Klassenbildungserlass) ist für die Bildung von Klassen bei Grundschulen eine Höchstzahl von 26 Schülerinnen und Schülern anzuwenden.

Bei einer schulorganisatorischen Entscheidung nach § 106 Abs. 1 NSchG haben die Schulträger gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 NSchG

1. die Vorgaben nach Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,
2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,
3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie

4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen.

Gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1 NSchG kann eine Grundschule für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses im Sinne des § 129 NSchG auch mit einer anderen Schule als einer Schule gleicher Art vereinigt werden. Hierfür wird vorausgesetzt, dass die Grundschule für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses nicht oder nur zum Teil jahrgangswise gegliedert ist und durch Anwendung des Abs. 2 die Bildung einer besser gegliederten Schule nicht zu erreichen ist.

Die danach erforderlichen Tatsachen wurden im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ermittelt, geprüft, gewichtet und in die Entscheidung einbezogen:

1. Die Entwicklung der Schülerzahlen erfordert im Sinne des § 106 Abs. 1 NSchG eine Zusammenlegung/ Vereinigung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup. Die Entwicklung der Schülerzahlen wurde nach § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 NSchG i.V.m. der Verordnung für die Organisation der allgemein bildenden Schulen (SchOrgVO) sowie der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Zwischenahn ermittelt. Es wurden hierfür Prognosen für den Zeitraum bis zum Schuljahr 2036/2037 für die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses, die Grundschule Rostrup und die neue Grundschule Rostrup erstellt (vgl. Beschlussvorlage für die Schulausschusssitzung am 25.11.2025 sowie für die Ratssitzung am 09.12.2025, BV/2025/129).

Einzugsbereich der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses ist aufgrund der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Zwischenahn das Gemeindegebiet Bad Zwischenahn. Als Schule kath. Bekenntnisses darf sie höchstens 30% der Schülerinnen und Schüler nicht-katholischen Bekenntnisses aufnehmen, §§ 129 Abs. 3 Satz 1, 157 Abs. 1 Satz 1 NSchG. Jedoch können nach § 137 Satz 1 NSchG Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet eines benachbarten Schulträgers aufgenommen werden. Einzugsbereich der Grundschule Rostrup sind die Bauerschaften Dänikhorst, Ohrwege, Rostrup I und Rostrup II und die Straße „Ammerlandia“.

Im Schuljahr 2023/2024 besuchten 36 Schülerinnen und Schüler die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses; im Schuljahr 2024/2025 waren es 31 Schülerinnen und Schüler (Stand zum Schuljahresbeginn). Eine jahrgangsgetrennte Klassenbildung war jeweils nicht möglich, da es an der entsprechenden Anzahl von Schülern und Schülerinnen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres fehlte. Zum Schuljahresbeginn des aktuellen Schuljahrs 2025/26 besuchten insgesamt 18 Grundschüler und -schülerinnen in den Jahrgängen 2 bis 4 die Christophorus-Grundschule, davon je 3 Kinder den Jahrgang 2 und 3. 12 Kinder sind im Jahrgang 4. Es wurde kein Kind neu in den Jahrgang 1 eingeschult (Aktualisierung Stand 04.02.2026: 17 Grundschüler und -schülerinnen; 2 Kinder im Jahrgang 2, 3 Kinder im Jahrgang 3 und 12 Kinder im Jahrgang 4).

Der zulässige Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler von 30 Prozent an der Gesamtschülerzahl wurde ausgeschöpft.

Die Bekenntnisschule ist damit weiterhin nicht jahrgangsweise gegliedert. Im laufenden Schuljahr 2025/2026 bilden die Schüler und Schülerinnen eine Klasse gem. Erlass MK Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung (AbSKlbRdErl) und § 4 Abs. 1 Zeile 1 SchOrgVO. Im Jahr 2024/2025 waren es zwei jahrgangsübergreifende Klassen.

Aufgrund der Anmeldungen für das Schuljahr 2026/2027 ist ebenfalls nicht zu erwarten, dass die notwendigen Schülerzahlen erreicht werden: Es sind acht Kinder fest für den Jahrgang 1 im Schuljahr 2026/27 angenommen worden. Für das Schuljahr 2026/2027 wurden damit an der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses, Stand: 20.11.2025, 14 Schülerinnen und Schüler insgesamt angemeldet (Stand 04.02.2026: 13 Schülerinnen und Schüler), wovon acht Schülerinnen und Schüler dem ersten Jahrgang, drei Schülerinnen und Schüler dem dritten Jahrgang (Stand 04.02.2026: zwei Schülerinnen und Schüler) und drei Schülerinnen und Schüler dem vierten Jahrgang zugehörig sein werden. Die Schülerinnen und Schüler müssten erneut in einer jahrgangsübergreifenden Klasse beschult werden. Die Vorgabe zur Bildung vierer jahrgangsgetrennter Klassen (§ 4 Abs. 1 Zeile 1 SchOrgVO) könnte somit erneut nicht erfüllt werden. Auch unter Anwendung alternativer Prognoseverfahren ergibt sich keine jahrgangsweise Gliederung, sondern eine Schülerzahl, mit der maximal zwei jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden könnten.

Gemäß der 10-Jahres-Prognose der Schülerzahlen an der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses wird diese auch in den nächsten 10 Schuljahren nicht oder nur zum Teil jahrgangsweise gegliedert sein können, da die einschlägigen Klassenbildungswerte nicht erreicht werden.

In der Gesamtbetrachtung der vergangenen Jahre sind die Schülerzahlen der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn stark gesunken bzw. pendeln sich auf einem sehr niedrigen Niveau ein. Gleichzeitig sind die Gesamtschülerzahlen aller Grundschulen in Bad Zwischenahn in den letzten Jahren gestiegen bzw. befinden sich etwa gleichbleibend auf einem hohen Niveau. Das zeigt, dass sich die übrigen Grundschulen einer stetig hohen bzw. steigenden Nachfrage erfreuen. Der dadurch zum Ausdruck kommende Elternwille ist für die Gemeinde als Schulträgerin zentral und belegt das nicht mehr vorliegende Interesse an der Christophorus-Grundschule.

Die Grundschule Rostrup besuchten im Schuljahr 2023/2024 174 Schülerinnen und Schüler in insgesamt neun Klassen; im Schuljahr 2024/2025 besuchten 185 Schülerinnen und Schüler die Grundschule Rostrup in ebenfalls neun Klassen. Im Schuljahr 2025/2026 besuchen 209 Schülerinnen und Schüler in zehn Klassen die Grundschule Rostrup. Berücksichtigt wurden hier die Schülerzahlen der Grundschule Rostrup ohne Schulkindergarten und Förderklassen Sprache.

Nach der Prognose der Gemeinde für das Schuljahr 2026/2027 (Stand: 21.10.2025) werden ohne die Zusammenlegung/ Vereinigung mit der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses für die Grundschule Rostrup 210 Schülerinnen und Schüler in zehn Klassen erwartet.

Unter Berücksichtigung der Zusammenlegung/ Vereinigung mit der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses werden für das Schuljahr 2026/2027 (Stand: 21.10.2026) 216 Schülerinnen und Schüler in zehn Klassen prognostiziert. Die höchste Schülerzahl wird im Schuljahr 2027/2028 erwartet. Hier wird eine Anzahl von 229 Schülerinnen und Schülern in elf Klassen prognostiziert.

Die sich aus § 4 Abs. 3 SchOrgVO ergebenden Grenzen von höchstens vier Klassen (je 24 Schülerinnen und Schüler) je Schuljahrgang und insgesamt $4 \times 24 \times 4 = 384$ Schülerinnen und Schülern werden daher auch infolge der Zusammenlegung/ Vereinigung gewahrt.

2. Die Interessen der Erziehungsberechtigten wurden ermittelt und bei der Entscheidung berücksichtigt. Es wurden Stellungnahmen des Gemeindeelternrates der Gemeinde Bad Zwischenahn sowie der Schulleitern der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup eingeholt. Der Gemeindeelternrat und der Schulleiternrat der Grundschule Rostrup stimmten der Zusammenlegung/ Vereinigung der Schulen zu. Der Schulleiternrat der Grundschule Rostrup befürwortete die Zusammenlegung/ Vereinigung mit der Begründung, dass die Gemeinde in ihrer Idee unterstützt werden solle, alle Schülerinnen und Schüler der Gemeinde gleich zu behandeln und finanzielle Mittel und Lehrpersonalstunden bestmöglich zugunsten aller Kinder zu verteilen. Man sehe einen Vorteil im umfangreicheren Ganztagsangebot und dem gesamten schulischen Angebot.

Der Schulleiternrat der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses äußerte rechtliche, schulstrukturelle und prognostische Bedenken und lehnte die Zusammenlegung mit folgenden Erwägungen ab: Es fehlten aus Sicht des Schulleiternrats die rechtlichen Voraussetzungen zur Zusammenlegung. Bereits der erste Versuch sei gescheitert. Die rechtlichen Voraussetzungen fehlten insbesondere dadurch, dass aus Sicht des Schulleiternrats eine Diskriminierung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses erfolge. Es lägen zudem aus Sicht des Schulleiternrats evidente Fehler der aktuellen Prognose vor und es gäbe eine wiederholte unzutreffende Information durch die Verwaltung. Weiterhin gäbe es keinen inhaltlichen Anlass zur Zusammenlegung. Schule habe ein klares Profil und eine zukunftsfähiges Schulkonzept. Der Nutzen sei hoch und die Kosten seien gering. Es gebe eine Perspektive für eine gemeinsame Zukunft.

Den Erziehungsberechtigten wurde zudem im Rahmen der Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Schulausschusses am 25.11.2025 bzw. der Ratssitzung am 09.12.2025 die Möglichkeit zur Äußerung gegeben. In der Sitzung des Schulausschusses am 25.11.2025 wurde hiervon Gebrauch gemacht. Dies wurde in der Abwägung berücksichtigt. Die im vorangegangenen schulorganisatorischen Verfahren (Ratsbeschluss vom 24.06.2025 zur schulorganisatorischen Zusammenlegung der Christophorus-Grundschule und der Grundschule Rostrup) geäußerten Bedenken und Einwendungen der Eltern wurden ebenfalls in die Entscheidung einbezogen.

Leitend für die Gemeinde Bad Zwischenahn war und ist stets das Ziel, den Eingriff für die Kinder so gering wie möglich zu gestalten. Durch die Zusammenlegung/ Vereinigung der Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler der zusammengelegten Schulen denselben Schulweg behalten und das dasselbe Schulgelände und -gebäude besuchen können.

3. Die schulorganisatorische Maßnahme erfüllt auch die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche, denn die neue Grundschule Rostrup wird sich auf dem bisherigen Gelände der zusammengelegten Schulen, Elmendorfer Str. 1, 26160 Bad Zwischenahn, befinden. Hierdurch wird im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 SchOrgVO ein Gebäudebestand mit der dazugehörigen Infrastruktur sinnvoll genutzt.

4. Der schulorganisatorischen Maßnahme steht auch nicht der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots entgegen. Ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot besteht dann, wenn Schulen der einzelnen Formen so über das Land verteilt sind, dass alle Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren äußeren Umständen (u.a. Schulwege) gleiche Zugangsmöglichkeiten zu schulischen Bildungseinrichtungen haben (Schippmann, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz, § 106 Ziff. 6.4).

Die Schülerinnen und Schüler der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup können nach der Zusammenlegung/ Vereinigung die neue Grundschule Rostrup besuchen. Die Grundlage dafür wird eine entsprechende Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Zwischenahn bilden, die der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn zeitnah beraten wird. Die neue Grundschule Rostrup wird das bisherige Gelände und Gebäude der beiden zusammengelegten Schulen, Elmendorfer Str. 1, 26160 Bad Zwischenahn, nutzen.

Die Schülerinnen und Schüler des 4. Jahrgangs des Schuljahres 2025/2026 werden grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres an die weiterführenden Schulen wechseln.

Für die im Schuljahr 2026/2027 neu einzuschulenden Schülerinnen und Schüler erfolgt die Beschulung grundsätzlich an der Grundschule, in deren Schulbezirk sich der Wohnort der/des jeweiligen Schülerin/Schülers befindet. Eine Beschulung am Schulort Rostrup ist in diesen Fällen bislang nicht erfolgt, sodass keine Umstellung notwendig ist. Außerdem befinden sich die anzuzählenden Schulen nah am jeweiligen Wohnort.

Unter Berücksichtigung der Einzugsbereiche der Schulen in der Gemeinde Bad Zwischenahn bleiben alle Grundschüler unter zumutbaren Bedingungen beschulbar.

Der Schulkindergarten und die Förderklassen Sprache werden infolge der Zusammenlegung schulorganisatorisch an die neue Grundschule Rostrup angebunden. An der neuen Grundschule erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, das viertägige Ganztagsangebot zu nutzen. Die Schülerinnen und Schüler des 1. Jahrgangs des Schuljahres 2026/2027 können ein fünftägiges Ganztagsangebot nutzen.

Insgesamt wird damit das Bildungsangebot für die Grundschüler und -schülerinnen in Bad Zwischenahn verstetigt.

5. Es sind keine Ausnahmetatbestände erfüllt, aufgrund derer die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses eigenständig fortgeführt werden könnte. Ausnahmsweise kann gemäß § 4 Abs. 1 Spalte Nr. 1 Satz 1 der SchOrgVO eine Grundschule, die nicht einzügig geführt werden kann, fortgeführt werden, wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sind nicht gegeben. Denn die Zusammenlegung/ Vereinigung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup verändert die Schulwege nicht, da die neue Grundschule Rostrup am selben Standort liegen wird wie die beiden zusammengelegten Schulen.

Die im Schuljahr 2026/2027 neu einzuschulenden Schülerinnen und Schüler werden an der Grundschule, in deren Schulbezirk sich der Wohnort der/des jeweiligen Schülerin/Schülers befindet, beschult, sodass keine negativen Auswirkungen auf die Länge des Schulwegs zu erwarten sind.

Auch darf zwar nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SchOrgVO die Mindestzügigkeit von Schulen unterschritten werden, wenn die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes dies erfordert und eine andere Schule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist. Das ist hier aus den oben genannten Gründen jedoch nicht der Fall. Insbesondere bleibt ein ausgewogenes Schulangebot vorhanden und der Landkreis Ammerland verantwortet weiterhin die Beförderung aller Schülerinnen und Schüler zur neuen Grundschule Rostrup gemäß Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Ammerland.

6. Auch die speziellen Voraussetzungen des § 135 NSchG liegen vor.

Die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses ist nicht im Sinne von § 135 Abs. 3 Satz 1 NSchG jahrgangsweise gegliedert. Für das Schuljahr 2026/2027 könnten ohne die Zusammenlegung/ Vereinigung mit der Grundschule Rostrup lediglich eine jahrgangsübergreifende Klasse (bei Berücksichtigung fiktiver Zahlen vor dem Ratsbeschluss am 24.06.2025: maximal zwei jahrgangsübergreifende Klassen, s. Prognose als Anlage zur Vorlage für die Ratssitzung vom 09.12.2025) eingerichtet werden. Es ist auch nicht in Anwendung von § 135 Abs. 2 Satz 1-2 NSchG eine besser gegliederte Schule zu erreichen. Denn es besteht keine nahegelegene gleichartige katholische Bekenntnisschule oder Schule mit überwiegendem Anteil von Schülern und Schülerinnen katholischen Bekenntnisses, mit der die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses vereinigt werden könnte.

7. Alternativen zu einer schulorganisatorischen Zusammenlegung/ Vereinigung der Christophorus-Grundschule für Schülerinnen und Schüler kath. Bekenntnisses mit der Grundschule Rostrup bestehen nicht.

Eine Übernahme der Trägerschaft für die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses durch die Katholische Kirche kam nicht zustande.

Die Anregung der Elternschaft und des Freundeskreises der Christophorus-Grundschule vom 02.10.2025, eine Ausnahmegenehmigung nach § 129 Abs. 3 Satz 2, § 157 Abs. 1 NSchG zu beantragen, wurde geprüft, aber nicht umgesetzt. Eine Ausnahmegenehmigung hätte die Bestandssicherung der Schule nicht gewährleistet, da selbst bei einem Anteil von 50 % bekenntnisfremder Schülerinnen und Schülern die vier erforderlichen jahrgangstrennten Klassen nicht erreicht würden (vgl. Beschlussvorlage BV/2025/129).

8. Der Zusammenlegung/ Vereinigung steht auch nicht Art. 6 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 01.07.1965 (NdS.GVBl. 1965, S. 191), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 08.06.2010 (NdSGVBl. Nr. 15/2010 S. 232) und Art. 1 des Gesetzes v. 17.07.2012 (NdS.GVBl. Nr. 15/2012 S. 244) - VORIS 2230007 - entgegen. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 dieses Konkordats gewährleistet das Land die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen im Primarbereich (Schuljahrgänge 1-4). Zwar führt die schulorganisatorische Zusammenlegung dazu, dass die Christophorus- Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses als katholische Bekenntnisschule nicht beibehalten wird. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Konkordats begründet aber lediglich eine institutionelle Garantie. Danach ist es dem Land Niedersachsen untersagt, katholische Bekenntnisschulen gänzlich aus seinem Schulsystem auszuschließen. Auch darf es das Rechtsinstitut Bekenntnisschule nicht in seiner Existenz zu gefährden. Einzelne Schulen werden dagegen nicht in ihrem Bestand geschützt (Schippmann, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz, § 129 Ziff. 1). Das Konkordat verpflichtet nur das Land Niedersachsen, nicht aber die Gemeinde Bad Zwischenahn als Schulträger. Es schützt auch nicht die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses als solche vor einer Zusammenlegung/ Vereinigung.

Auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats steht der Maßnahme nicht entgegen, wonach Bekenntnisschulen grundsätzlich nur mit gleichen Schulen zusammengefasst werden können. Durch das Konkordat wird nach dem Vorgesagten allein das Land Niedersachsen als Landesgesetzgeber verpflichtet. Dieses hat aus in § 135 Abs. 3 S. 1 NSchG eine vom Grundsatz des Art. 6 Abs. 1 S. 2 des Konkordats abweichende Regelung getroffen, wozu das Land aber nach dem Wortlaut der Norm („grundsätzlich“) ausdrücklich befugt ist.

9. Die Maßnahme ist auch aus wirtschaftlicher Sicht sachgerecht. Durch die Zusammenlegung/ Vereinigung entstehen Einsparungen, u. a. im Bereich Schulbudget. Die Gebäude bleiben durch die neue Schule genutzt.

Der Landkreis Ammerland hat zudem mit Schreiben vom 03.10.2025 ausgeführt, dass die Zusammenlegung der Christophorus-Grundschule mit der Grundschule Rostrup zu einer Verringerung der Beförderungskosten führt, da zukünftig keine Taxibeförderung von Schülerinnen und Schülern aus dem gesamten Kreisgebiet zur bisherigen Bekenntnisschule mehr erforderlich ist. Eine Ausnahme hiervon bildet die Schülerbeförderung derjenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der angestrebten befristeten Übergangslösung in der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Zwischenahn weiterhin zum Grundschulstandort Rostrup befördert werden.

Zu Ziffer 2:

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist geboten, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem Aussetzungsinteresse etwaiger Rechtsmittelführer überwiegt. Abzuwägen war das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zusammenlegung/Vereinigung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup mit dem privaten Interesse an einem Ausbleiben der Vollziehung dieser Zusammenlegung.

Im Rahmen des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung ist zu berücksichtigen, dass durch die sofortige Vollziehung Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird. Die Zusammenlegung/Vereinigung soll zum anstehenden Beginn des Schuljahres 2026/2027 vollzogen werden. Eine frühzeitige Rechtsklarheit und die Sicherstellung der schulorganisatorischen Umsetzung sind daher erforderlich.

Für die organisatorische und administrative Umsetzung dieses Vorhabens ist schulorganisatorischer Vorlauf notwendig. Mögliche Vorbereitungen sollen rechtzeitig getroffen werden. Lehrerinnen und Lehrer müssen an die neue Grundschule Rostrup versetzt werden und weitere personelle Voraussetzungen geschaffen werden. Die neue Grundschule Rostrup muss zudem Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klasse (des aktuellen Schuljahres 2025/2026) der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses aufgrund der geringen Schülerzahl anderen Klassen zuteilen. Außerdem muss die neue Grundschule Rostrup den zukünftigen Unterricht und den Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer abschließend planen. Die Gemeinde muss insoweit die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen treffen, um einen Start der Schule zum kommenden Schuljahr sicherzustellen. Auch die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler brauchen vor Beginn des Schuljahres 2026/2027 Rechtsklarheit darüber, in welcher Schule ihre Kinder ab dem nächsten Schuljahr beschult werden. Dieses Interesse an Rechtssicherheit gilt gleichermaßen auch für die Schülerinnen und Schüler der zusammengelegten Schulen. Ebenso gilt dies für die Grundschulen, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler des ersten Jahrgangs des Schuljahres 2026/2027, die zukünftig nicht die Grundschule Rostrup besuchen und deren Einschulungen an anderen Grundschulen erfolgen.

Hinter diesem öffentlichen Vollzugsinteresse bleibt ein Aussetzungsinteresse etwaiger Rechtsmittelführer zurück.

Zu Ziffer 3:

An der Allgemeinverfügung vom 24.07.2025, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 26/2025 am 25.07.2025, soll nicht mehr festgehalten werden (Ziffer 3). Sie ist überholt und wird aus Klarstellungsgründen aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Var. 2 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bad Zwischenahn, den 12.03.2026

Gemeinde Bad Zwischenahn

Dierks
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede · Telefon 04488 56-0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichung bestimmter Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@ammerland.de. Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.ammerland.de/amtsblatt.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.